



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38870
Telefax: (+43 1) 4000 99 38870
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-152/044/7892/2020-23
Prof.Dr. A. B.

Wien, 18. Februar 2021

Geschäftsabteilung: VGW-A

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Senft über die Beschwerde der Frau Prof. Dr. A. B., geb.: 1949, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, vom 11.05.2020, Zl. ..., betreffend Feststellung des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft sowie Anzeige gemäß § 57 Abs. 1 StbG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Dezember 2020,

zu Recht e r k a n n t:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Abs. 1 VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

1. Am 13. September 2019 langte bei der belangten Behörde eine Mitteilung der Österreichischen Botschaft Bern ein, mit der um Feststellung hinsichtlich des Status der Staatsbürgerschaft der Beschwerdeführerin ersucht wurde, woraufhin die belangte Behörde ein diesbezügliches Feststellungsverfahren initiierte. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2019, bei der belangten Behörde am 5. November 2019 eingelangt, zeigte die Beschwerdeführerin den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft auf Grundlage des § 57 StbG an.

1.1. Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 11. Mai 2020, ..., stellte jene fest, dass die Beschwerdeführerin die österreichische Staatsbürgerschaft gemäß § 27 Abs. 1 StbG durch den Erwerb der britischen Staatsangehörigkeit am 4. Dezember 1989 verloren habe und sie nicht österreichische Staatsbürgerin sei (Spruchpunkt I.), zudem habe die Anzeige der Beschwerdeführerin gemäß § 57 Abs. 1 StbG vom 28. Oktober 2019 nicht zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft geführt (Spruchpunkt II.).

1.2. Begründet wurde der angefochtene Bescheid im Wesentlichen damit, dass die Beschwerdeführerin einen Antrag auf Einbürgerung durch Registrierung gestellt habe und aufgrund dessen laut dem aktenkundigen „Certificate of Registration“ am 4. Dezember 1989 die britische Staatsangehörigkeit durch Registrierung erworben habe. Sie habe daher eine auf den Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft gerichtete positive Willenserklärung iSd § 27 Abs. 1 StbG abgegeben, weshalb sie die österreichische Staatsbürgerschaft verloren habe. Da die Beschwerdeführerin bereits am 4. Dezember 1989, demnach vor dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union die Handlungen gesetzt habe, die zum Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft geführt hätten, komme ein Verlust der Unionsbürgerschaft aufgrund des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft zum damaligen Zeitpunkt nicht in Betracht, auch bezogen auf den Entscheidungszeitpunkt erscheine der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft fallbezogen nicht unverhältnismäßig. Auch habe die Anzeige gemäß § 57 StbG nicht zum Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft geführt, da nach der Rechtsprechung des VwGH § 57 StbG nur den erstmaligen

Erwerb, nicht aber den Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft ermögliche.

2. Dagegen richtet sich die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde, in welcher die Beschwerdeführerin beantragt, die zwei Spruchpunkte des angefochtenen Bescheides zu beheben und zu bestätigen, dass sie die österreichische Staatsbürgerschaft nicht verloren habe bzw. sollte der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft durch das Verwaltungsgericht Wien bestätigt werden, möge bestätigt werden, dass sie auf Basis des § 57 StbG die österreichische Staatsbürgerschaft per 4. Dezember 1989 (wieder-)erworben habe. Begründend führt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen aus, dass sie nicht bestreite, dass sie im Jahr 1989 am britischen Konsulat in Genf einen britischen Pass beantragt habe, sie bestreite aber ganz entschieden, dadurch eine Willenserklärung auf Erwerb der britischen Staatsbürgerschaft abgegeben zu haben. Im Gegenteil, sei sie davon überzeugt gewesen, dass sie durch ihre Heirat britische Staatsbürgerin geworden sei. Dass der Erwerb einer zweiten Staatsbürgerschaft zum Verlust der österreichischen führen würde, sei ihr bewusst, deshalb habe sie eine Einbürgerung in der Schweiz, die sie schon seit langen Jahren beantragen hätte können, nie angestrebt. Für sie sei es 1989 nur um den Erhalt eines britischen Reisepasses gegangen, um auch ohne Umstände mit ihrer Tochter, welche anfänglich nur Britin gewesen sei, reisen zu können. An den Titel und den Inhalt des Formulars, das sie zu unterzeichnen gehabt hätte, könne sie sich nach 30 Jahren nicht mehr erinnern, auch eine Kopie davon liege nicht vor. Die Beschwerdeführerin erinnere sich aber daran, dass sie auf dem Konsulat darauf hingewiesen worden sei, dass das Formular sofort ausgefüllt werden müsse, da eine Frist ablaufe und dass es nur ihrer Unterschrift bedürft habe, es seien keine sonstigen Angaben oder Dokumente beizubringen oder Bedingungen zu erfüllen gewesen. Auch wenn der Antrag auf Registrierung gemäß Art. 6 Abs. 2 des British Nationality Act 1948 gelautet haben sollte, sei ihr diesbezüglicher Wille nicht auf den Erwerb der britischen Staatsbürgerschaft ausgerichtet gewesen. Sie habe auch nicht gewusst, dass ihr danach mit dem Pass ein Certificate of Registration ausgestellt werde. Es sei daher kein Irrtum über die Auswirkungen des gewollten Erwerbes, sondern kein gewollter Erwerb vorgelegen. Die belangte Behörde habe eher eine Härtefallprüfung, nicht aber eine Verhältnismäßigkeitsprüfung unter Abwägung der involvierten Interessen

getroffen. Das Aufenthaltsrecht der Beschwerdeführerin sei nach so langen Jahren ihres Aufenthaltsrechts in der Schweiz nicht garantiert, die Abkommen der Schweiz und dem United Kingdom könnten jederzeit geändert werden. Es sei nicht aus der Luft gegriffen, dass sie vielleicht in absehbarer Zeit ohne Staatsbürgerschaft ein Visum beantragen müsste, um auch nur das Familiengrab, die Familie und Freunde in Österreich zu besuchen bzw. es für sie schwieriger wäre, nach Österreich zurückzukehren. Es bestünde momentan sehr wenig Rechtssicherheit im europäischen Raum. Auch müsste zumindest im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung berücksichtigt werden, dass die gegenwärtige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Fremden, die früher Österreicher gewesen seien den (Wieder-)Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft auf Anzeige verwehre. Der angebliche Irrtum über den Status ihrer Staatsbürgerschaft bestehe seit 30 Jahren und sei dieser den Handlungen bzw. Unterlassungen österreichischen Behörden zuzuschreiben. Ihr sei seit 1963 immer ohne weiteres und in ununterbrochener Folge von den zuständigen Behörden ein österreichischer Pass ausgestellt worden, wobei die Beschwerdeführerin ihre britische Staatsbürgerschaft nie verborgen habe. Sie habe auch regelmäßig Wahlmaterial zugestellt bekommen und von mehreren österreichischen Behörde immer als Österreicherin behandelt worden. Das habe sich auch seit 1989 nicht geändert. Die fälschliche Behandlung durch die betroffenen Behörden sei nicht ihr zuzuschreiben. Die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 StbG erscheinen als erfüllt. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Ra 2017/01/0331, worin der Gerichtshof ehemaligen Österreichern die Anwendung von § 64 Abs. 19a SbG und § 57 Abs. 1 StbG verweigere, sei zu einer ganz anderen Sachlage, als der gegenständlichen, ergangen. Im weiteren erscheine diese Rechtsprechung dem klaren Wortlaut des § 2 Z 4 und § 57 StbG zu widersprechen, was umso erstaunlicher sei, als daraus eine krasse Ungleichbehandlung unter Fremden resultiere. Es gäbe daher keinen Vertrauensschutz für ehemalige Österreicher, dies ohne ersichtliche Rechtfertigung und anscheinend gegen den Willen des Gesetzgebers.

3. Die belangte Behörde nahm von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung Abstand und legte die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakten dem Verwaltungsgericht Wien vor.

4. Für den 2. Dezember 2020 wurde eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumt, der Beschwerdeführerin wurde in der Ladung vom 23. September 2020 uA aufgetragen, dem Verwaltungsgericht Wien, eine Abschrift der hinsichtlich ihrer Person geführten Akten betreffend Einbürgerung in den britischen Staatsangehörigkeitsverband, der für diese Staatsbürgerschaftsangelegenheiten zuständigen Behörde, insbesondere des Verfahrensaktes betreffend die Ausstellung des „Certificate of registration“ vom 4. Dezember 1989, vorzulegen. Die Beschwerdeführerin ersuchte, die Verhandlung via Videokonferenz abzuhalten. Am 2. Dezember 2020 fand vor dem Verwaltungsgericht Wien im gegenständlichen Beschwerdeverfahren eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, in deren Rahmen die Beschwerdeführerin unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung einvernommen wurde.

II. Sachverhalt

1. Die Beschwerdeführerin wurde am ... 1949 in Wien geboren und hat die österreichische Staatsbürgerschaft mit Geburt kraft Abstammung nach ihrem Vater, C. D., erworben. Die Beschwerdeführerin hat zunächst in Österreich gelebt und ist im Jahr 1970 in die Schweiz, Kanton Genf, gezogen.

2. Die Beschwerdeführerin hat am 1. Juni 1971 in E., Schweiz, den am ... 1944 geborenen britischen Staatsangehörigen, F. B. – der Ehegatte der Beschwerdeführerin besitzt ausschließlich die Staatsangehörigkeit Großbritanniens – geheiratet.

3. Die Beschwerdeführerin lebt mit Ausnahme von Urlaubsaufenthalten seit dem Jahr 1970 in der Schweiz, in einer Haushaltsgemeinschaft mit ihrem Ehegatten, derzeit in G.. Seit dem Jahr 1976 verfügt die Beschwerdeführerin in der Schweiz über einen Ausländerausweis C – welche eine Niederlassungsbewilligung darstellt und ein unbeschränktes Aufenthaltsrecht verbietet – der ihr neben dem Aufenthaltsrecht auch Zugang zum Arbeitsmarkt verschafft. Dieser Aufenthaltstitel muss und musste auch in der Vergangenheit alle 5 Jahre erneuert bzw. verlängert werden. Früher wurde der Beschwerdeführerin ihre Aufenthaltsbewilligung auf Grundlage ihrer österreichischen Staatsbürgerschaft ausgestellt, zuletzt wurde ihr am 9. März 2020 basierend auf der Staatsangehörigkeit Großbritanniens ein

Ausländerausweis C mit Gültigkeit bis 10. März 2025 ausgestellt. In der Schweiz leben ebenfalls die am ... 1978 geborene, als Architektin tätige Tochter der Beschwerdeführerin – sie hat die schweizerische und britische Staatsangehörigkeit inne – deren Partner, und der im Jahr 2009 geborene Enkel der Beschwerdeführerin, der die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzt. Die Beschwerdeführerin hat die Schweizer Staatsangehörigkeit (Schweizer Bürgerrecht) weder beantragt, noch erworben.

3.1. Vor ihrer Pensionierung im Jahr 2015 war die Beschwerdeführerin als Hochschullehrerin tätig, 1999 erfolgte ihre Berufung als ordentliche Professorin für H. an der Universität I., von 2002 bis 2010 hat sie die Abteilung H. der Fakultät geleitet, von 2011 bis 2015 war sie außerdem Vize-Rektorin der Universität I.. Die Beschwerdeführerin hat Mandate in Aufsichts- und Stiftungsräten inne und ist auch derzeit noch wissenschaftlich tätig, verfasst etwa Rechtsgutachten und betreibt Forschungsprojekte, uA auch mit österreichischen Universitäten.

3.2. Die Beschwerdeführerin hielt sich in den letzten Jahren durchschnittlich 2-3 mal jährlich, dies für jeweils ca. 7-10 Tage in Österreich auf, dies teilweise privat, zu Erholungszwecken, zum Teil auch im Zusammenhang mit Forschungsprojekten. Ihre Eltern sind verstorben, an Verwandtschaft hat die Beschwerdeführerin in Österreich ihre Schwägerin sowie Cousins und Cousinen. Zudem leben langjährige Freundinnen der Beschwerdeführerin in Österreich.

4. Die Beschwerdeführerin hat am 4. Dezember 1989 die britische Staatsangehörigkeit gemäß § 8 Abs. 1 des „British Nationality Act 1981“ erworben.

4.1. Der Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit war im Zeitpunkt des Erwerbs der britischen Staatsbürgerschaft nach der Rechtslage Großbritanniens nur auf Antrag des Betroffenen bzw. der Betroffenen zulässig. Der Erwerb der britischen Staatsangehörigkeit erfolgte auf willentlichen Antrag der Beschwerdeführerin.

5. Vor dem Zeitpunkt des Erwerbs der britischen Staatsangehörigkeit hat die Beschwerdeführerin einen Antrag auf Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht gestellt.

III. Beweiswürdigung

1. Die Feststellungen betreffend der personenbezogenen Daten der Beschwerdeführerin und ihrer persönlichen/beruflichen Verhältnisse bzw. Familienverhältnisse, sowie die festgestellten Verhältnisse ihrer Familienangehörigen, ergeben sich aus dem unbedenklichen Inhalt des vorliegenden Verwaltungsaktes, den aktenkundigen Personenstandsurkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) sowie aus den diesbezüglichen Aussagen der Beschwerdeführerin im Rahmen der durchgeführten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien bzw. aus Angaben der Beschwerdeführerin im verwaltungsbehördlichen Verfahren, insbesondere auch aus der mit 28. Oktober 2019 datierten Stellungnahme. Dass die Beschwerdeführerin kraft Abstammung im Zeitpunkt ihrer Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hat, ist unstrittig und ergibt sich aus einem Auszug des Zentralen Staatsbürgerschaftsregisters (siehe dazu auch die rechtliche Beurteilung). Die Feststellungen zum seit dem Jahr 1970 bestehenden Aufenthalt der Beschwerdeführerin in der Schweiz ergeben sich aus ihren Angaben, sowie aus dem in ihrem schweizerischen Ausländerausweis C, der ein Einreisedatum am 10. März 1970 ausweist. Die Feststellungen zur Aufenthaltsberechtigung der Beschwerdeführerin in der Schweiz ergeben sich aus einem von ihr vorgelegten Ausländerausweis C, ausgestellt am 9. März 2020. Zur Qualifikation dieses Aufenthaltstitels als Niederlassungsbewilligung siehe auch https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt/eu_efta/ausweis_c_eu_efta.html, Stand 17.02.2021).

2. Unstrittig ist, dass die Beschwerdeführerin die britische Staatsangehörigkeit erworben hat und diese auch derzeit besitzt. Die Beschwerdeführerin hat auch eine Kopie des auf ihre Person ausgesellten, aktuell gültigen britischen Reisepasses vorgelegt. Der Erwerb der britischen Staatsangehörigkeit folgt aus dem aktenkundigen „Certificate of registration as a British Citizen“, Certificate Number ..., datiert mit 4. Dezember 1989, mit dem die Registrierung der Beschwerdeführerin als britische Staatsbürgerin durch die britische Behörde (Secretary of State/Home Office London) bestätigt wird, dies unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 8 Abs. 1 British Nationality Act 1981. Aufgrund der von der Beschwerdeführerin vorgelegten öffentlichen Urkunde einer britischen Behörde

(Secretary of State/Home Office) war nicht daran zu zweifeln, dass die Urkunde die Daten (richtig) wiedergibt, da auch die darin angeführten (personenbezogenen) Daten der Beschwerdeführerin (Geburtsdaten, etc.) mit den aktenkundigen, die Beschwerdeführerin betreffenden Daten übereinstimmen.

Diesbezüglich hat die Beschwerdeführerin vorgebracht, dass man ihr am britischen Konsulat 1989 mitgeteilt habe, dass die zuvor erhaltenen Stempel zum „unlimited right of abode“ nicht mehr ausgegeben würden, sie „jedoch einen britischen Pass erhalten könne“. Es seien keine Bedingungen zu erfüllen gewesen, nur ein Formular zu unterschreiben, um den Pass zu verlangen. Sicher sei, dass ihr die Mitteilung damals so gemacht worden sei, dass sie im Glauben gewesen sei, dass der zu unterschreibende Antrag nur ihre Anmeldung zwecks Ausstellung eines Passes betreffe und sie die britische Staatsbürgerschaft als solche automatisch schon 1971 durch ihre Heirat erlangt gehabt habe. Es habe sich dabei also für sie nicht um einen Antrag auf Staatsbürgerschaft auf Staatsbürgerschaft gehandelt. In der Verhandlung hat die Beschwerdeführerin dazu ausgeführt, dass sie sich an den Inhalt des von ihr ausgefüllten und unterschriebenen Dokumentes nicht mehr erinnern könne und ihr Wille zu keinem Zeitpunkt darauf gerichtet gewesen sei, die britische Staatsangehörigkeit zu erlangen. Beim Ausfüllen des Formulars bei der britischen Behörde habe auch Zeitdruck geherrscht.

2.1. Aus der im Zeitpunkt der Eheschließung der Beschwerdeführerin mit einem britischen Staatsangehörigen am 1. Juni 1971 geltenden Rechtslage war im gegebenen Zusammenhang abzuleiten, dass die Beschwerdeführerin zwar gemäß § 6 Abs. 2 des British Nationality Act 1948 als Ehegattin eines britischen Staatsbürgers berechtigt war, als Staatsbürgerin registriert zu werden, die Registrierung jedoch nur nach Antrag der Betroffenen erfolgen konnte (vgl. dazu § 6 Abs. 2 der vorzitierten Bestimmung: ... a woman who has been married to a citizen of the UK and Colonies shall be entitled, on making application to be registered as a citizen; vgl. näher den im verwaltungsbehördlichen Akt einliegenden einliegenden Auszügen aus dem British Nationality Act, 1948 (AS 14, sowie 34 ff; auch die ebenfalls im British Nationality Act geregelte „Citizenship by naturalisation“ iSd § 10 leg. cit. setzte eine Antragstellung voraus). Vor diesem Hintergrund hat die Beschwerdeführerin die britische Staatsangehörigkeit nicht bereits durch ihre Eheschließung von Gesetzes wegen erworben.

2.2. Damit steht in Einklang, dass in dem von der Beschwerdeführerin vorgelegten, am 4. Dezember 1989 ausgestellten „Certificate of registration“ als Grundlage für die Registrierung der Beschwerdeführerin § 8 Abs. 1 des British Nationality Act 1981 angeführt ist. Diese Bestimmung – welche durch den Nationality, Immigration and Asylum Act 2002 aufgehoben wurde – regelte die Registrierung der Staatsbürgerschaft aufgrund Eheschließung und setzte ausweislich ihres ausdrücklichen Wortlautes (ebenfalls) einen Antrag voraus (arg. ... shall be entitled, on an application for her registration as a British citizen ...; vgl. dazu den aktenkundigen Auszug des British Nationality Act 1981, der im Hinblick auf § 8 Abs. 1 in der Verhandlung auch vorgehalten wurde; vgl. dazu auch den *Bergmann/Ferid/Henrich*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, zur Rechtslage des Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, 218. Lieferung).

2.3. Die oben näher dargestellte Verantwortung der Beschwerdeführerin dahingehend, dass sie nur einen Antrag auf Ausstellung eines britischen Passes gestellt habe und sie jedenfalls zu keinem Zeitpunkt eine positive Willenserklärung abgegeben habe, welche auf die Erlangung der britischen Staatsangehörigkeit gerichtet gewesen sei, war vor dem Hintergrund der dargestellten Beweisergebnisse, so des aktenkundigen am 4. Dezember 1989 gemäß § 8 Abs. 1 des British Nationality Act 1981 ausgestellten „Certificate of registration“ unter Berücksichtigung der dargestellten britischen Rechtslage als nicht glaubhaft und als Schutzbehauptung zu werten. Vielmehr war von einer Antragstellung der Beschwerdeführerin in Form einer Willenserklärung die auf Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit gerichtet war, auszugehen.

3. Dass die Beschwerdeführerin vor dem Zeitpunkt des Erwerbs der britischen Staatsangehörigkeit einen Antrag auf Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft gestellt hätte, ist weder aktenkundig, noch wurde dies von der Beschwerdeführerin behauptet. Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Stellungnahme vom 28. April 2020 ausgeführt, dass ihr dieses Erfordernis nicht bekannt gewesen sei und ihr auch nie von einer österreichischen Behörde zur Kenntnis gebracht worden sei.

IV. Rechtliche Beurteilung:

1. Die im vorliegenden Beschwerdefall zwischen den Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens strittige Rechtsfrage, ob die Beschwerdeführerin die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hat, ist nach den staatsbürgerschaftsrechtlichen Vorschriften zu beurteilen, die zum betreffenden Zeitpunkt in Geltung standen (vgl. dazu VwGH 16.09.1992, 91/01/0213; VwGH 25.09.2018, Ra 2017/01/0331). Gemäß § 27 Abs. 1 StbG in der am 4. Dezember 1989 in Kraft stehenden Fassung BGBl. Nr. 311/1985 verlor die Staatsbürgerschaft, wer auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwarb, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden war. Wie der Verwaltungsgerichtshof zu § 27 Abs. 1 StbG 1985 festgehalten hat, setzt diese Bestimmung voraus, dass der Staatsbürger eine auf den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit gerichtete "positive" Willenserklärung abgibt und die fremde Staatsangehörigkeit infolge dieser Willenserklärung tatsächlich erlangt. Da das Gesetz verschiedene Arten von Willenserklärungen ("Antrag", "Erklärung", "ausdrückliche Zustimmung") anführt, bewirkt jede Willenserklärung, die auf Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit gerichtet ist, den Verlust der (österreichischen) Staatsbürgerschaft. Auf eine förmliche Verleihung der fremden Staatsangehörigkeit kommt es nicht an (vgl. VwGH 17.11.2017, Ra 2017/01/0334). Es kommt nicht darauf an, ob die fremde Staatsangehörigkeit (nach wie vor) besteht oder mittlerweile wieder zurückgelegt wurde (vgl. VwGH 9.9.2014, Ra 2014/22/0031). Der Verlust der Staatsbürgerschaft tritt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 27 Abs. 1 StbG 1985 ex lege und auch unabhängig davon ein, ob er vom Betroffenen beabsichtigt war, auch wenn der Betroffene die österreichische Staatsbürgerschaft beibehalten wollte (vgl. VwGH 28.06.2005, 2004/01/0014; VwGH 19.12.2012, 2012/01/0059).

2. Gemäß § 42 Abs. 3 StbG kann ein Feststellungsbescheid von Amts wegen erlassen werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Feststellung besteht. Das Interesse des Staates, nicht darüber im Zweifel zu sein, ob eine bestimmte Person Staatsangehöriger ist, stellt ein öffentliches Interesse iSd § 42 Abs. 3 StbG dar (vgl. VwGH 15.3.2010, 2007/01/0482; 19.9.2012, 2009/01/0003, mwN), weshalb im Gegenstand die Voraussetzungen für die Erlassung der Feststellungsbescheide vorliegen.

3. Nach den getroffenen Feststellungen hat die Beschwerdeführerin – welche gemäß § 3 Abs. 1 StbG 1949 die österreichische Staatsbürgerschaft mit Geburt kraft Abstammung nach ihrem Vater erworben hatte – die britische Staatsangehörigkeit am 4. Dezember 1989 durch Registrierung gemäß § 8 Abs. 1 des British Nationality Act 1981 erworben.

Der Erwerb der britischen Staatsangehörigkeit erfolgte auf – wissentlichen und willentlichen – Antrag der Beschwerdeführerin.

4. Vor dem Zeitpunkt des festgestellten Erwerbs der britischen Staatsangehörigkeit hat die Beschwerdeführerin einen Antrag auf Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft unstrittig nicht gestellt (aus § 28 StbG folgt, dass die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft vor dem Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft bewilligt werden muss, da durch den Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft ex lege die Staatsbürgerschaft verloren wird. Somit müsste freilich auch ein entsprechender Antrag vor Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit gestellt werden (vgl. auch *Esztegar* in *Plunger/Esztegar/Eberwein (Hrsg)*, StbG § 28 Rz 5)).

5. Damit steht im Beschwerdefall fest, dass die Beschwerdeführerin gemäß § 27 Abs. 1 StbG ex lege die österreichische Staatsbürgerschaft am 4. Dezember 1989 verloren hat.

6. Die Beschwerdeführerin vertritt die Auffassung, fallbezogen habe eine unionsrechtlich gebotene Verhältnismäßigkeitsprüfung (mit Bezug auf den jetzigen Zeitpunkt) zu erfolgen.

6.1. Nach dem Urteil des EuGH vom 12. März 2019, C-221/17, Tjebbes, ua, ist auch in einem Fall, in welchem mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats kraft Gesetzes, auch ein Verlust des Unionsbürgerstatus und der damit verbundenen Rechte einhergeht, zu prüfen, ob hinsichtlich der Auswirkungen auf die unionsrechtliche Stellung des Betroffenen und gegebenenfalls seiner Familienangehörigen, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird.

Der EuGH führt dazu insbesondere wie folgt aus:

"31 Art. 20 AEUV verleiht aber jeder Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, den Status eines Unionsbürgers, der nach ständiger Rechtsprechung dazu bestimmt ist, der grundlegende Status der Angehörigen der Mitgliedstaaten zu sein (Urteil vom 8. Mai 2018, K.A. u. a. [Familienzusammenführung in Belgien], C-82/16, EU:C:2018:308, Rn. 47 und die dort angeführte Rechtsprechung).

32 Die Situation von Unionsbürgerinnen, die, wie die Klägerinnen der Ausgangsverfahren, die Staatsangehörigkeit nur eines einzigen Mitgliedstaats besitzen und die durch den Verlust dieser Staatsangehörigkeit auch mit dem Verlust des durch Art. 20 AEUV verliehenen Status und der damit verbundenen Rechte konfrontiert werden, fällt daher ihrem Wesen und ihren Folgen nach unter das Unionsrecht. Infolgedessen haben die Mitgliedstaaten bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit im Bereich der Staatsangehörigkeit das Unionsrecht zu beachten (Urteil vom 2. März 2010, Rottmann, C-135/08, EU:C:2010:104, Rn. 42 und 45).

...

42 Hieraus folgt, dass in Situationen wie den in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden, in denen der Verlust der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats kraft Gesetzes erfolgt und den Verlust des Unionsbürgerstatus nach sich zieht, die zuständigen nationalen Behörden und Gerichte in der Lage sein müssen, bei der Beantragung eines Reisedokuments oder eines anderen Dokuments zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit durch eine betroffene Person inzident die Folgen dieses Verlusts der Staatsangehörigkeit zu prüfen und gegebenenfalls die Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen rückwirkend wiederherzustellen.

43 Im Übrigen gibt das vorlegende Gericht im Wesentlichen an, dass sowohl der Minister als auch die zuständigen Gerichte nach dem innerstaatlichen Recht aufgerufen seien, die Möglichkeit der Beibehaltung der niederländischen Staatsangehörigkeit im Rahmen des Verfahrens für Anträge auf Passerneuerung unter Vornahme einer umfassenden Beurteilung im Hinblick auf den im Unionsrecht verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu prüfen.

44 Eine solche Prüfung erfordert eine Beurteilung der individuellen Situation der betroffenen Person sowie der ihrer Familie, um zu bestimmen, ob der Verlust der Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaats, wenn er den Verlust des Unionsbürgerstatus mit sich bringt, Folgen hat, die die normale Entwicklung ihres Familien- und Berufslebens – gemessen an dem vom nationalen Gesetzgeber verfolgten Ziel – aus unionsrechtlicher Sicht unverhältnismäßig beeinträchtigen würden. Dabei darf es sich nicht um nur hypothetische oder potenzielle Folgen handeln.

45 Im Rahmen dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung ist es Sache insbesondere der zuständigen nationalen Behörden und gegebenenfalls der nationalen Gerichte, sich Gewissheit darüber zu verschaffen, dass ein solcher Verlust der Staatsangehörigkeit mit den Grundrechten der Charta, deren Wahrung der Gerichtshof sichert, im Einklang steht, und insbesondere mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens, das in Art. 7 der Charta niedergelegt ist, wobei dieser Artikel in Zusammenschau mit der Verpflichtung auszulegen ist, das in Art. 24 Abs. 2 der Charta anerkannte Kindeswohl zu berücksichtigen (Urteil vom 10. Mai 2017, Chavez-Vilchez u. a., C-133/15, EU:C:2017:354, Rn. 70).

46 Was die Umstände in Bezug auf die individuelle Situation der betroffenen Person angeht, die bei der von den zuständigen nationalen Behörden und den nationalen Gerichten im vorliegenden Fall vorzunehmenden Beurteilung relevant sein können, ist u. a. die Tatsache zu erwähnen, dass die betroffene Person infolge des Verlusts der niederländischen Staatsangehörigkeit und des Unionsbürgerstatus kraft Gesetzes Beschränkungen bei der Ausübung ihres Rechts, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ausgesetzt wäre, gegebenenfalls verbunden mit besonderen Schwierigkeiten, sich weiter in die Niederlande oder einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, um dort tatsächliche und regelmäßige Bindungen mit Mitgliedern ihrer Familie aufrechtzuerhalten, ihre berufliche Tätigkeit auszuüben oder die notwendigen Schritte zu unternehmen, um dort eine solche Tätigkeit auszuüben. Ebenfalls relevant wäre erstens der Umstand, dass ein Verzicht der betroffenen Person auf die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats nicht möglich gewesen wäre und sie deshalb in den Anwendungsbereich von Art. 15 Abs. 1 Buchst. c RWN fällt, und zweitens die ernsthafte Gefahr einer wesentlichen Verschlechterung ihrer Sicherheit oder ihrer Freiheit, zu kommen und zu gehen, der die betroffene Person deshalb ausgesetzt wäre, weil es ihr unmöglich wäre, im Hoheitsgebiet des Drittstaats, in dem diese Person wohnt, konsularischen Schutz gemäß Art. 20 Abs. 2 Buchst. c AEUV in Anspruch zu nehmen.

[...]"

6.2. Aus dem vorzitierten Urteil des EuGH ist abzuleiten, dass in Verfahren, in denen der Verlust der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats kraft Gesetzes erfolgt und den Verlust des Unionsbürgerstatus nach sich zieht, die zuständigen nationalen Behörden und Gerichte in der Lage sein müssen, inzident die Folgen dieses Verlusts der Staatsangehörigkeit zu prüfen und gegebenenfalls die Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen rückwirkend wiederherzustellen. Im gegenständlichen Fall bewirkte jedoch der durch den Erwerb der britischen Staatsbürgerschaft am 4. Dezember 1989 erfolgte ex-lege Verlust der Österreichischen Staatsbürgerschaft nicht auch den Verlust des Unionsbürgerstatus – Österreich trat erst am 1. Jänner 1995 der Europäischen Union (damals Europäische Gemeinschaft) bei – ganz im Gegenteil wurde der Unionsbürgerstatus der Beschwerdeführerin erst durch Annahme der britischen Staatsangehörigkeit begründet. Da Gegenstand im vorliegenden Feststellungsverfahren die Prüfung des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft ist, dieser Verlust der österreichischen Staatsangehörigkeit einen Verlust des Unionsbürgerstatus jedoch nicht mit sich brachte, erübrigt sich auch aus unionsrechtlicher Sicht vor dem Hintergrund der durch die oben genannte EuGH-Entscheidung geklärten Rechtslage eine Verhältnismäßigkeitsprüfung.

6.3. Der Vollständigkeit halber ist aber festzuhalten, dass auch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im gegenständlichen Fall zu keiner Wiederherstellung

der österreichischen Staatsangehörigkeit führen könnte. Eine solche Verhältnismäßigkeitsprüfung erfordert nach der Judikatur des VfGH eine unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalles durchgeführte Gesamtbetrachtung. Bei einer solchen Gesamtbetrachtung wird jedoch regelmäßig der vom VfGH aus verfassungsrechtlicher Sicht angeführte Umstand, dass der Betroffene die ihm eingeräumte Möglichkeit zur Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft (nach § 28 Abs. 1 StbG) nicht wahrgenommen hat, von maßgeblicher Bedeutung sein. Dieser Umstand entbindet das Verwaltungsgericht aber nicht von der unionsrechtlich gebotenen Gesamtbetrachtung, ob fallbezogen Umstände vorliegen, die dazu führen, dass die Rücknahme der österreichischen Staatsbürgerschaft ausnahmsweise unverhältnismäßig ist (vgl. zum Ganzen VfGH 18.02.2020, Ra 2020/01/0022 mwN).

6.4. Nach der im Beschwerdefall anzuwendenden Bestimmung des § 27 Abs. 1 StbG verliert derjenige die österreichische Staatsbürgerschaft, der auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist. Nach der österreichischen Rechtslage tritt der ex lege Verlust der Staatsbürgerschaft somit nur dann ein, wenn eine fremde Staatsbürgerschaft aufgrund einer positiven Willenserklärung der betreffenden Person erworben wird.

6.5. Wird aber der ex-lege Verlust Tatbestand bzw. ein Entziehungstatbestand – nicht etwa durch Auslandsaufenthaltszeiten, durch Verlust der Staatsangehörigkeit der Eltern (EuGH Tjebbes ua, C-221/17), bzw. durch betrügerische Handlungen (siehe dazu EuGH Janko Rottmann, 2. März 2010, C-135/08), sondern durch eine freiwillige, positive Willensbekundung des Staatsbürgers (im Hinblick auf den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit) gesetzt, und verlässt der Staatsangehörige das Verhältnis besonderer Verbundenheit und Loyalität sowie die Gegenseitigkeit der Rechte und Pflichten, die dem Staatsangehörigkeitsverband zugrunde liegen (vgl. dazu auch EuGH Janko Rottmann, 2. März 2010, C-135/08), spricht der – im Gegenstand vorliegende – durch freiwilligen Erwerb einer anderen Staatsbürgerschaft eingetretene Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft gewichtig für die Verhältnismäßigkeit des ex-lege Verlustes der Staatsangehörigkeit – dies auch vor dem Hintergrund, der in § 28 StbG geregelten Möglichkeit, die Beibehaltung der österreichischen

Staatsbürgerschaft trotz beabsichtigter Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit zu beantragen.

6.6. Der bereits mit BGBl 394/1973 zur Vermeidung von Härtefällen (Erläut. zur RV 729 BlgNR 13. GP, 7) in das StbG 1965 eingefügte und seitdem in § 28 Abs. 1 Z 1 StbG normierte Tatbestand, dass "aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund" die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft im Interesse der Republik liegt, ist auch dann erfüllt, wenn der gesetzlich angeordnete Verlust der Staatsbürgerschaft eine Verletzung des durch Art. 8 EMRK gewährleisteten Rechtes auf Achtung des Privat- und Familienlebens bedeuten würde und diese Möglichkeit der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für Fälle, in denen die österreichische Staatsbürgerschaft durch Abstammung, oder etwa auch durch Verleihung erworben wurde, gilt (vgl. VfGH 17.6.2019, E 1832/2019). Damit steht jedoch fest, dass der Beschwerdeführerin die ihr gesetzlich eingeräumte und offen gestandene Möglichkeit zur Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach § 28 Abs. 1 StbG nicht wahrgenommen hat, was im Zuge der vorzunehmenden Interessenabwägung Berücksichtigung zu finden hat (vgl. dazu auch VfGH 17.06.2019, E 1302/2019).

6.7. Darüber hinaus lägen im Beschwerdefall auch sonst keine Umstände vor, die den ex-lege Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft als unverhältnismäßig erscheinen lassen:

Die – über die britische Staatsangehörigkeit verfügende – Beschwerdeführerin hat am 1. Juni 1971 in E., Schweiz, den am ... 1944 geborenen britischen Staatsangehörigen, F. B. – der Ehegatte der Beschwerdeführerin besitzt ausschließlich die Staatsangehörigkeit Großbritanniens – geheiratet. Die Beschwerdeführerin lebt mit Ausnahme von Urlaubsaufenthalten seit dem Jahr 1970 in der Schweiz, in einer Haushaltsgemeinschaft mit ihrem Ehegatten, derzeit in G.. In der Schweiz leben ebenfalls die am ... 1978 geborene, als Architektin tätige Tochter der Beschwerdeführerin – sie hat die schweizerische und britische Staatsangehörigkeit inne – deren Partner, und der im Jahr 2009 geborene Enkel der Beschwerdeführerin, der die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzt. Die Beschwerdeführerin hat die Schweizer Staatsangehörigkeit (Schweizer Bürgerrecht) weder beantragt, noch erworben. Vor ihrer Pensionierung im Jahr 2015 war die Beschwerdeführerin als Hochschullehrerin tätig, 1999 erfolgte ihre Berufung als ordentliche Professorin für H. an der Universität I., von 2002 bis 2010

hat sie die Abteilung H. der Fakultät geleitet, von 2011 bis 2015 war sie außerdem Vize-Rektorin der Universität I.. Die Beschwerdeführerin hat Mandate in Aufsichts- und Stiftungsräten inne und ist auch derzeit noch wissenschaftlich tätig, verfasst etwa Rechtsgutachten und betreibt Forschungsprojekte, uA auch mit österreichischen Universitäten. Es liegen bei der Beschwerdeführerin – wenn auch zum großen Teil nach Verlust der Staatsbürgerschaft erworbene – durchaus bemerkenswerte berufliche Verdienste vor.

Seit dem Jahr 1976 verfügt die Beschwerdeführerin in der Schweiz über einen Ausländerausweis C – welche eine Niederlassungsbewilligung darstellt und ein unbeschränktes Aufenthaltsrecht verbrieft – der ihr neben dem Aufenthaltsrecht auch Zugang zum Arbeitsmarkt verschafft. Zuletzt wurde ihr am 9. März 2020 basierend auf der Staatsangehörigkeit Großbritanniens ein Ausländerausweis C mit Gültigkeit bis 10. März 2025 ausgestellt. Ausgehend vom Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens, Schweizer BBI 2020 1085, bestehen jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführerin, auch wenn sie nicht mehr über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügt, ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz verlieren wird, zumal mit diesem Abkommen die Rechte von britischen Staatsangehörigen uA im Bereich Aufenthalt (vgl. dazu Art. 12 ff.), die im Rahmen des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der EG und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, erworben wurden, gesichert werden. Vor diesem Hintergrund erfährt die Beschwerdeführerin somit trotz des Verlusts der österreichischen Staatsbürgerschaft keine familiären Nachteile, da sie weiterhin in der Schweiz aufhältig sein kann, weshalb sie auch ihr Privat- und Familienleben in der Schweiz weiterhin wie bisher ausüben kann. Zudem kann sich die Beschwerdeführerin, welche im Besitz eines schweizerischen Aufenthaltstitels ist, aufgrund dessen 90 Tage innerhalb von 180 Tagen im Hoheitsbereich der anderen Schengener Staaten frei bewegen und damit auch ihre privaten sowie beruflichen Kontakte in Österreich pflegen. Die gleiche Berechtigung zum visumfreien Aufenthalt in Österreich im genannten Umfang ergibt sich auch aus der britischen Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin. Auch für den Fall, dass sie nach Österreich zurückkehren wollte, um sich hier niederzulassen, stünde es ihr offen

einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zu stellen (vgl. etwa § 44 Abs. 1 NAG). Der ex-lege Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft erweist sich somit vor diesem Hintergrund auch nicht als unverhältnismäßig.

7. Die belangte Behörde ist auch zu Recht davon ausgegangen, dass die Anzeige der Beschwerdeführerin vom 28. Oktober 2019 gemäß § 57 Abs. 1 StbG nicht zum (Wieder-)Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft geführt hat.

§ 57 StbG lautet:

ABSCHNITT VI

Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige

§ 57. (1) Ein Fremder erwirbt unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 und Abs. 2 Z 1 und 3 bis 7 die Staatsbürgerschaft, wenn er der Behörde unter Bezugnahme auf dieses Bundesgesetz schriftlich anzeigt, dass er zumindest in den letzten 15 Jahren von einer österreichischen Behörde fälschlich als Staatsbürger behandelt wurde und dies nicht zu vertreten hat. Als Staatsbürger wird insbesondere behandelt, wem ein Staatsbürgerschaftsnachweis, Reisepass oder Personalausweis ausgestellt wurde. Die Behörde hat die fälschliche Behandlung als Staatsbürger dem Fremden schriftlich zur Kenntnis zu bringen und ihn über die Frist zur Anzeige gemäß Abs. 2 zu belehren. Den Erwerb durch Anzeige hat die Behörde rückwirkend mit dem Tag, an dem der Fremde das erste Mal von einer österreichischen Behörde fälschlich als Staatsbürger behandelt wurde, mit Bescheid festzustellen.

(2) Die Anzeige ist binnen sechs Monaten ab Kenntnis der fälschlichen Behandlung gemäß Abs. 1 einzubringen.

(3) Die Frist gemäß Abs. 1 entfällt, wenn der Fremde den Grundwehr- oder Ausbildungsdienst oder den ordentlichen Zivildienst geleistet hat.

(4) Eine Anzeige gemäß Abs. 1 kann auch bei der örtlich zuständigen Vertretungsbehörde im Ausland (§ 41 Abs. 2) eingebracht werden. Diese hat die Anzeige an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

(5) Anzeigen und Bescheide gemäß Abs. 1 und im Verfahren beizubringende Dokumente, insbesondere Zeugnisse, Personenstandsurkunden und Übersetzungen, sind gebührenfrei.“

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fallen Fremde, wie die Beschwerdeführerin, die die österreichische Staatsbürgerschaft einmal besessen, diese in der Folge aber - aus welchen Gründen auch immer - wieder verloren haben (und nach eingetretenem Staatsbürgerschaftsverlust von einer Behörde als österreichische Staatsbürger behandelt werden) nicht in den Anwendungsbereich der vorzitierten Bestimmung. § 57 StbG ermöglicht (wie § 64a Abs. 19 leg. cit.)

nur den erstmaligen Erwerb, nicht den Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft (VwGH 25.09.2018, Ra 2017/01/0331). Schon deshalb hat die Anzeige der Beschwerdeführerin nicht zum (Wieder-)Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit geführt. Zudem hat die Beschwerdeführerin nach den getroffenen Feststellungen durch eigene Willenserklärung die britische Staatsbürgerschaft erworben und auch selbst ausgeführt, dass sie gewusst habe, dass Österreich eine Doppelstaatsbürgerschaft nicht zulasse; somit hat sie in der Vergangenheit wider besseres Wissen Anträge auf Ausstellung von österreichischen Reisepässen gestellt, und damit die von österreichischen Behörden fälschliche Behandlung als Staatsbürgerin zu vertreten im Sinne des § 57 Abs. 1 StBG, dies selbst dann, wenn (auch) die Behörden im Hinblick auf die Prüfung des Staatsbürgerschaftsstatus der Beschwerdeführerin sorgfaltswidrig gehandelt hätten. Die Beschwerdeführerin hat auch in der Verhandlung selbst ausgeführt, dass sie nachdem sie ein Dokument ausgefüllt und unterschrieben hatte, das oben näher dargestellte „Certificate of Registration“ erhalten habe. In weiterer Folge hat sie ausgeführt, dass sie jedoch bevor sie dieses Dokument ausgestellt bekommen habe, geglaubt habe, dass sie die britische Staatsbürgerschaft mit ihrer Eheschließung erhalten habe. Vor diesem Hintergrund bestreitet die Beschwerdeführerin, eine ehemalige Hochschulprofessorin für H. aber auch selbst gar nicht mehr, dass sie ab Erhalt des Certificate of Registration – in diesem ist sowohl das Ausstellungs- bzw. Registrierungsdatum mit 4. Dezember 1989 als auch die Rechtsgrundlage für den Erwerb der Staatsangehörigkeit angeführt – nicht mehr von einem ex-lege Staatsbürgerschaftserwerb durch ihre Eheschließung ausgegangen ist und hat jedoch offenkundig wider besseres Wissen (jedenfalls) in ihrem (aktenkundigen) Antrag vom 29. November 2018 auf Ausstellung eines neuen österreichischen Reisepasses fälschlich angegeben, dass sie ihre weitere, nämlich die britische Staatsangehörigkeit durch Eheschließung erworben habe.

Vor dem Hintergrund des der Beschwerdeführerin am 4. Dezember 1989 ausgestellten „Certificate of Registration“ wurde die Anzeige auch nicht rechtzeitig im Sinne des § 57 Abs. 2 StbG eingebracht. Es liegen daher vorliegend mehrere Tatbestandsvoraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 57 StbG nicht vor.

8. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

9. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen, oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. des Europäischen Gerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Senft